

Ich, warum weht auf einmal dieser milde Wind? So lange England kämpft, bleiben wir die Röhre zusammen; wenn aber England zu flüchten anfängt, dann tun wir es doppelt. Seine schwebeliche Röhre ist tausendmal gefährlicher als alle seine Tanks und Unterseebootsfallen. Jetzt beginnt erst seine Hinterlist. Also nur Belgien muß (natürlich auf unsere Kosten) wiederhergestellt werden! Wieviel muß England doch davon liegen! Klammert sie denn das belagerte Volk? Wer das glaubt, ist naiv. Iren und Ander, Serben und Rumänen, Griechen und Italiener können davon ein Lied singen. Das belagerte Volk in England ist so schlaun wie irgend ein anderes Volk. Nein, England braucht die flandrische Küste. Es braucht den belagerten Brückenkopf. Wenn es hier nicht Herr bleibt, dann ist seine Kleinherrschaft zur See dahin. Das ist der Bundes Kern in diesem Ringen. Wir kämpfen für die deutsche Oberherrschaft in Belgien, weil wir unser deutsches Volk vor einem zweiten Krieg mit England zu schützen wünschen. Gerade weil wir das „Kriegs- und Mordens“ hat und leid sind, wollen wir in diesem Krieg mit England fertig zu werden. Hindenburg und Ludendorff versichern: „Es gibt keine Remispartie! Wir gewinnen!“ Glei wären wir, wollten wir das nicht noch aushalten! Unsere Kinder sollen vor einem neuen Wassengang verschont bleiben. Darum rufen wir: „Nicht erst recht durch, und die Ohren zu, wenn England zu schmeicheln beginnt.“ Ach, ich weiß schon, wie sie es machen. Sie werden leise und dann lauter uns versichern, daß wir Deutsche ein gebildetes Volk seien. Auch sie würden schwärmen für Weimar und Eichenach. Sie hätten uns ja immer geachtet als das Volk der Dichter und Denker, und daran sollten wir uns erinnern. Ähnlich werden wir es bald über den Kanal her klingen hören, und dann, fürchte ich, werden manche Deutsche von Sonne zerfressen und den englischen Wetter anhängen und finden, daß englische Häuser doch arschwackvoller eingebunden seien als deutsche, und sie werden dann scheltend über uns herfallen, weil wir nicht verstanden, wer zuletzt an diesem Weltkrieg schuldig war: England!

Darum bleibe kühl, du deutsches Volk, und zeige England deine kalte Schulter! Wer warten kann, gewinnt; wer ungeduldig ist, verliert. Wir haben Zeit. Unsere Unterseeboote schaffen es zusammen mit unserer unvergleichlich tapferen Wehrkraft. Wir hätten kein Recht, von ihr noch Ausbarten zu verlangen, wenn wir nicht sehen würden, daß sie unsere Kinder vor einem neuen, noch viel schmerzlicheren Krieg beschützt. Die wahren Friedensfreunde sind wir. Wir wollen den Frieden nicht auf Sand und Papier, sondern auf Helfengrund. Darum sprechen wir ebenso wie Lord Lansdowne: „Nur Belgien!“, England, du verräth dich selbst. In Belgien bist du verwundbar, das weiß heute jedes Kind in der weiten Welt. Warum hast du uns tausende unserer Brüder, Söhne und Väter getötet? Du bist schuldig! Ich glaube noch an eine Gerechtigkeit in der Geschichte. Wir kennen dich, und darum wollen wir uns jetzt vorsetzen. Und Deutschen fehlt oft nur eins: der Mut, zu sein! Wir glauben zu wenig an die Bestimmung unseres Volkes, an seine Zukunft. Jetzt scheiden sich die Geister. Die einen vertrauen auf die schöpferischen Kräfte der Deutschen, welche ein Recht, das Urrecht, genannt hat, sobald sie nur den Willen haben, ursprüngliche Menschen zu sein und die Aufgabe ihrer Geschichte klar zu erkennen. Die anderen sind müde geworden und wollen nur ihr Leben retten. Hier tritt ihnen der alte Bibelpruch entgegen: Wer sein Leben schonen will, der wird es verlieren; wer es aber verliert, der wird es gewinnen. So lautet heute die einzige Lösung: Jetzt nicht nachgeben, jetzt erst recht stille sein; jetzt warten, bis der Friede reif ist. Jede unzeitige Krucht faulst. Vergiß nicht, deutsches Volk, wie sie noch vor Wochen, nein, vor Tagen, über dich urteilten: „Die Deutschen haben keine Augen; das fühlen besonders wir, die wir ganz Auge sind. Ich sehe im Deutschen nicht den Feind, der zu schlagen, sondern das Untier, das zu vernichten ist. Man muß den Bogen töten, töten, töten, während er ist, während er schläft, während er arbeitet.“ („Ames de Guerre“ von A. Delorme-Simon.)

Ostmärkische Sorgen und Forderungen.

Der polenische Provinzialparlament des Deutschen Ostmarkenvereins hat auf einer zahlreich besuchten Vertreterversammlung in Posen einstimmig eine Erklärung angenommen, in der dem Vertrauen zur obersten Heeresleitung Ausdruck gegeben wird, daß sie bei der Abgrenzung des Ostmarkenlandes gegen Deutschland diejenige strategische Linie festlegen werde, die unseren Ostmarken sicheren Schutz gewähre. Wörtlich heißt es dann weiter:

Um aber auch im Innern den polnischen Traum einer

Vereinigung preussischer Landestheile mit dem Ostmarkenland, wie er bei der Ostmarkenfeier durch zahlreiche Bilder zum Ausdruck kam, endgültig zu zerbrechen, ist durch die Festlegung eines breiten Grenzstreifens von Ostpreußen bis Schlesien mit deutschen Bauern eine feste lebende Trennungswand aufzurichten, die jeden unmittelbaren Verkehr der Polen diesseits und jenseits der Grenze verhindert. Wenn auch auf solche Weise das durch den Krieg heraufbeschworene polnische Problem in seiner unmittelbaren Einwirkung auf die inneren Verhältnisse unserer Ostmarken bis zu einem gewissen Grade abschwächend behandelt werden kann, so erwachen uns Deutschen im Osten aus der Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes in Preußen unüberwindliche Gefahren.

Durch dieses Wahlrecht werden die Deutschen enteignet, indem ihnen die durch Fleiß und Arbeit in Stadt und Land die ehemals polnischen Landestheile aus dem Zustand der Unkultur zu höher wirtschaftlicher Blüte gebracht haben, die Mitwirkung an der Entwicklung des Landes fast ganz entzogen und ihr Schicksal in die Hände von Polen und einer Mehrheit im Abgeordnetenhaus gelegt wird, die nach den Erfahrungen im Reichstag jeder Förderung des Deutschen im Osten abhold sein und auch bald die Wälle abgeben wird, die durch eine stehende Ostmarkenpolitik unter Bismarck und Bülow zum Schutz gegen das Vordringen der Polen aufgerichtet worden sind.

Hierdurch in größte Bedrängnis gebracht, werden die Deutschen dem Ansturm der während des Krieges wirtschaftlich bedeutend erhärteten Polen in Stadt und Land nicht lange handhaben können und daher zur Abwanderung gezwungen.

Die Polonisierung der Ostmarken wäre die Katastrophe!

Dies zu verhindern, muß die Aufgabe der deutsch-nationalen Parteien bei den Wahlen des neuen Reichstages sein, das daher in der von der Regierung eingebrachten Form abzulehnen ist.

An alle deutsch-nationalen Abgeordneten, namentlich aber die unserer Ostmarken in beiden Häusern des Reichstages, richten wir in unserer ersten Sorge um das Wohl unseres engeren und weiteren Vaterlandes die dringende Bitte, das Wahlrecht zu verweigern, daß die Förderung und der Schutz des Deutschen in den Ostmarken noch wie vor in vollem Maße gewährleistet ist und damit der deutsche Reichthum im Osten und die Grenzen Preußens und Deutschlands für alle Zeiten gesichert bleiben.

Kurze politische Nachrichten.

Preussisches Herrenhaus.

Der Reichsanwalt und Ministerpräsident Graf Hertling wird am 15. Januar im preussischen Herrenhaus das Wort ergreifen, um sich bei dieser Gelegenheit zum erstenmal der preussischen Ersten Kammer vorzustellen.

Weinsteuer.

An einem Artikel zur kommenden Weinsteuer schreibt die „Deutsche Weinzeitung“ unter anderem: Soweit bis jetzt aus den umlaufenden Gerüchten zu erkennen ist, plant das Reich eine Hof- und Maschinenweinsteuer. Die erstere soll erhoben werden, sobald der Wein aus der ersten Gasse in den Besitz eines Käufers geht, die letztere bei der Abgabe an den Konsumenten.

Alteiler Beuron.

Erzabt Adelfons Schöber vom Kloster Beuron hat wegen andauernder Erkrankung dem apostolischen Stuhl in Rom seine Resignation unterbreitet, die angenommen wurde. Der Zeitpunkt zur Neuwahl eines Erzabtes ist auf den 25. Januar anberaumt worden.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 10. Januar.

Die Einschränkung des Lichtverbrauchs.

Die neue Verfügung des Magistrats, daß in den Räden vor 8 Uhr morgens und nach 5 Uhr abends kein Gas und kein elektrisches Licht gebrannt werden darf, hat in der Geschäftswelt und besonders bei den Kleinrentanten eine große Unzufriedenheit hervorgerufen. Und dies ist bezeichnend als von dieser Maßregel wieder derjenige Stand am empfindlichsten getroffen wird, der unter den wirtschaftlichen Lasten und Abgaben bisher schon genug zu leiden hatte und unter der Einwirkung des Krieges besonders schwere Opfer zu tragen hatte — der kleine Kaufmann.

Wie viele kleine Geschäfte gibt es hier in der Stadt, wo der Mann im Felde steht und die Frau ganz allein darauf

angewiesen ist, das Geschäft mühselig durchzuführen, damit es erhalten bleibt, bis der Krieg zu Ende ist. Für diese Kleinrenten gibt es jede Stunde, die ihnen vom Erwerb genommen wird, ein wirtschaftlicher Verlust. Eine solche wichtige Stunde ist gerade die Zeit nach 5 Uhr, in der die Einnahme oft größer ist als die übliche Tageseinnahme überhaupt. Es gibt zum Beispiel kleine Kaffeehäuser mit Stamkundenschaft, die meist erst nach Schluß ihrer Kassezeit Gelegenheiten finden, ihre Einkäufe zu machen. Diese Gelegenheiten wird ihr nunmehr genommen sein. Das große Lebensmittelgeschäft, das einen Kaffeehandel nebenher betreibt, kann unbeschäftigt seine Kaffee in der Delikatessenabteilung weiter verkaufen, da Lebensmittelgeschäfte von der Maßnahme nicht betroffen werden. Ihm wird also kein Schaden angetan; es hat im Gegenteil eher noch Nutzen davon, da ihm womöglich noch die Kunden anlaufen, die den Laden des kleinen Kaffeehändlers, bei dem sie bisher gekauft haben, verlassen finden. Aber auch die Kleinrenten anderer Spezialität erleiden durch die Maßregel einen hemmenden Eingriff in ihren geschäftlichen Fortschritt. So Personal befristet wird, muß dieses, kaum daß die Mittagspause vorüber ist, wieder nach Hause geschickt werden, ohne daß dem Arbeitgeber für die verlorene Arbeitsstunde eine Entschädigung zuteil wird. So macht sich die Maßregel noch in manchen Dingen unangenehm bemerkbar.

Freilich, es sei angegeben, daß an Gas und elektrischen Strom erspart werden soll und erspart werden kann. An geschäftlichen Großbetrieben, wo allerdings mit großer Lichtverwendung gearbeitet wurde, bringt der frühere Vordruck gewiß eine bedeutende Ersparnis. Dort steht vielleicht der Verbrauch an Licht in der letzten Stunde, jedoch gegen die Ersparnisverhältnisse nichts einwenden kann. Aber der kleine, alleinlebende Geschäftsmann, der bisher oft bei nur einer Gaststube seine Kunden bediente, wo bleibt für ihn die Ersparnis, wenn er der Verhältnisse gemäß seinen Laden schließt und nach Hause geht, um dann in der Wohnung sein Licht zu brennen? Man erhebt daraus, daß die Verordnung nicht unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten, wie sie das Geschäftsleben mit sich bringt, erlassen worden ist.

Es dürfte sich daher empfehlen, sie einer nochmaligen gründlichen Prüfung zu unterziehen und sie vielleicht mit der Einschränkung zu versehen, daß in jedem Ladenlokal nach 5 Uhr nur eine Kerze gebrannt werden darf. Damit wäre dem Kleinrentanten schon geholfen, und die großen Betriebe, die nur mit großer Lichtstärke arbeiten können, und wo am meisten erspart werden kann, wären, wie schon oben erwähnt, nicht sonderlich benachteiligt, da für sie die Licht einsparung eine wirtschaftliche Ersparnis bedeutet.

Schließlich bleibt noch die Frage: Wie ist es mit den vielen gewerblichen Betrieben, den Bank- und Geschäftsbüroen, den Kaufmännischen und Verwaltungsbüroen, die ebenfalls viel Licht verbrauchen? Sollen sich bei denen nicht auch eine Lichtersparnis durch früheren Lichtabschluß erzielen, und warum muß es immer gerade der Ladeninhaber sein, der das Opfer zu bringen hat?

Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie. An der gestern Vormittagsziehung fielen nach einem Telegramm aus Berlin 10 000 M. auf Nr. 119 535, 50 000 M. auf Nr. 48 821 und 30 000 M. auf Nr. 58 352. In der Nachmittagsziehung fielen 50 000 M. auf Nr. 59 280 und 30 000 M. auf Nr. 123 789. (Ohne Gewähr.) Die vollständigen Zeichnungslisten können in unseren Geschäftsbüros Nikolaistraße 11, Mauritiusstraße Nr. 12 und Bismarckring-Edel Bleichstraße unentgeltlich eingesehen werden.

Zur Steuererklärung. Zur Abgabe einer Steuererklärung in der Zeit vom 1. bis 15. Januar ist jeder mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer verpflichtete Steuerpflichtige auch dann verbunden, wenn er das übliche Formular zur Steuererklärung etwa nicht empfangen haben sollte. In einem solchen Falle hat der Steuerpflichtige das vorgeschriebene Formular selbst einzuholen. Diejenigen Steuerpflichtigen aber, welche zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Bekanntmachung entweder überhaupt nicht oder doch nur mit einem Einkommen von höchstens 3000 Mark zur Einkommensteuer verpflichtet worden sind, werden durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann nicht verpflichtet, wenn ihr wirkliches Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt. Für diese Personen wird, unbeschadet ihres Rechtes, zur Steuererklärung zugelassen zu werden, eine zeitliche Verpflichtung zur Abgabe derselben erst beauftragt, sofern eine besondere Aufforderung an sie ergeht. Mit einer solchen Aufforderung nicht ergangen und haben sie auch freiwillig keine Steuererklärung abzugeben, so können

bleiben werde, daß ich mich nach Hartlein lehne. Und dieser Freund hat ja auch Erholung verdient, ehrlich verdient, nicht nur an mir, sondern auch noch an vielen anderen, die er wieder dem Leben ab. Du kennst diesen Freund: Rose am Rank; du weißt, sie wurde mit mir verwundet. So soll sie auch kommen, deshalb auch, weil sie mir wieder helfen soll. In der kleinen Salzkammer von Rose am Rank wirst du einen Brief finden, und mit diesem Briefe laß Rose am Rank nach Steinbach fahren, laß sie dort allein, und sie wird schon selbst finden, wenn diese Postkarte bestimmt sein soll. Rose am Rank weiß es schon, nach wem ich immer rufe. Erfülle mir das, und wenn ich dann selbst komme, wirst du mich glücklich wiedersehen. Hast du mir meinen Bogen auf.

Dein dummer, aber doch schuldträumender Sohn

Hart.

Dann las er den Brief nochmals, nicht darauf, daß Rose am Rank zu, als wollte er sagen: „Nun, habe ich das nicht auf gemacht?“, Neht klar es nur an dir!

Darauf aber war ein vertrauter Zug über sein Gesicht. Nachdenklich schaute er ein Weile vor sich hin, und dann begann er einen zweiten Brief, eben jenen, den Rose am Rank mitnehmen sollte, den er ihr anvertrauen wollte, und mit dem er sein neues Glück erhoffte.

XX.

„Aber Trude, das kann unmöglich so weitergehen! Du verkehrst dich rechtlos für andere. Sieh nur dein Bild im Spiegel!“

Bobbe von Weibstiel hand breitbauria vor der Schwester und bildete ihr nicht ohne Sorge in die Hand, wie von Weibstiel umfloss aufhaken, die auch noch von Schatten umrandet waren.

Trude lächelte, ein müdes Lächeln, nicht mehr das ausgelassene, foralose von einst.

„Was willst du?“

„Du mußt aufhören, du mußt an dich selbst denken.“

„So! Was glaubst du, daß der kleine Hans bei Alerth liegen würde, oder die franks Renner?“

„Gewiß! Aber du bist doch nicht nur für die andern da.“

Rose am Rank.

Roman aus der Kriegszeit von Matthias Blank.

(20. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Er hatte geseht, als er allzu rasch verurteilt hatte, ohne an bedenken, wie Trude ja noch ein junges, übermütiges Ding gewesen war, verwöhnt von der abgöttischen Liebe ihres Bruders, der ihr nie einen Willen hatte abschlagen können, und so juna, daß der Ernst des Lebens noch nie an sie herangekommen war. Wie sehr er sie also verkannte, daß hatte gezeigt, wie sie jetzt im Kriege geworden war, an einer selbstlosen Helferin, die nicht genannt und gesehen werden wollte. Er hätte ihr damals Zeit geben müssen, erstär zu werden, zu reifen, wie es nun geschehen war.

War er selbst denn sicherer und härter gewesen?

Gerda Barinkan!

Der Name lebte wieder auf. War er selbst klüger, reifer gewesen? Hatte er dabei nicht an die Wahrheit einer Leidenschaft geglaubt, während mit ihm doch nur gespielt worden war. Und trotzdem hatte er an verurteilen gewagt.

Nein!

Gerda Barinkan! Der Name, den dieser Name einmal in ihm geweckt hatte, war arüdlisch ausbreitet. Dagegen war etwas anderes laut geworden.

Er hatte Veraleiche gemacht zwischen jener Frau, die Liebe gelassen hatte, und Trude von Weibstiel.

Wie waren die beiden zu vergleichen! Die eine, Püge, nichts als Püge, die eine Leidenschaft wie eine virtuose Komödiantin gespielt hatte, um andere Mäde zu verwirlichen, die selbst davon nicht ergriffen sein würde, wenn sie dabei sein Leben vernichtet hätte. Und die andere, auch ein halbes Kind noch mit edler Hingabe, mit mädchenhaftem Trost und Stolz, ehrlich auch in ihrer Schwäche, die dann bei erster Prüfung bereit war in einem Weile, das von allen nur mit einem Gedanken in den Augen erkannt wurde. So hatte seine Mutter selbst Trude von Weibstiel geschildert.

Je länger er darüber nachdachte, um so lauter wuchs nun in ihm eine Sehnsucht nach der Zeit dieser ersten Liebe, nach

den Stunden im Garten von Steinbach, nach verbotenen Handdrücken, nach den ersten Küßen, nach dem toßen Mädel, das er doch so heiß geliebt.

Er hatte sich selbst! Er die Zeit, erst sein Arren über Frau Gerda Barinkan hatte ihn das fühlen lassen. Und nun? Ein Schenken wurde in ihm immer lauter.

Da beugte sich Dorch von Hartlein vor, daß er Rose am Rank sehen konnte, die an der rechten Schulter dicht am Hals ebenfalls einen harren Verband trug.

„Rose!“

Sofort war Rose am Rank aufgesprungen, leute die Vorderfüße auf den Betrand und blickte mit ihren treuen klugen Augen auf Dorch von Hartlein, wobei sie die Ohren frickte.

Dorch von Hartlein leute seine rechte Hand auf den Kopf des Tieres und strakte dabei, als gäbe die Frau einem allen unverfälglichen Freunde:

„Wie denkst du?“, Wenn wir es nochmals versuchen? Nach du es wagst?“

Die Herausforderung darin hatte Rose am Rank wohl gefühlt, die darauf bellend antwortete:

„So! — So!“

„Gut! Aber dann mußt du schon den Vermittler machen, denn siehst du, ich selbst kann noch nicht hinauf. Ich bin ja noch immer an das Bett gefesselt. Aber du! Du mußt klug sein freundlich, nicht so wild! Hast du mich auch verstanden?“

„So — u, so — u!“

Da lag ein Lächeln über das Gesicht Dorch von Hartleins, als wüßte er, daß er nun seine Sache dem zuverlässigsten Helfer anvertraut hatte. Darauf schellte er, und als eine der Krankenschwestern erschienen war, ließ er sich das Schreibbrett an das Bett herinschieben und begann dann einen Brief.

„Liebe Mutter!“

Ich selbst kann ja noch nicht nach Hartlein kommen, da der Arzt derartige Ausflüge noch immer nicht erlauben will. Dafür sende ich dir meinen Freund, meinen aetrueten, der dir sagen wird, daß ich selbst auch nicht mehr lange aus-

(Nachdruck verboten.)

Inhalt.

- 1) Aktien-Ges. für Elektrizitäts-Anlagen in Berlin, 4% Teilschuldversch. von 1911.
- 2) Aktien-Gesellschaft für Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Anlagen in Berlin, 4% Teilschuldverschreibungen von 1911.
- 3) Antwerpener 2% 100 Fr.-Lose v. 1902.
- 4) Braunschweigische Prämien-Anleihe (20 Taler-Lose).
- 5) Brüsseler 2% 100 Fr.-Lose v. 1902.
- 6) Freiburger Staatsbank, 2% 100 Fr.-Lose von 1895.
- 7) Fünfkirchen- (Pécs-) Baroser Eisenbahn, 5% Prioritäts-Obl.
- 8) Homburg v. d. M., Stadt-Schuldverschreibungen von 1888.
- 9) Italienische Gesellschaft der Sicilianischen Eisenb., Aktien.
- 10) Italienische Gesellschaft der südlichen Eisenb., Aktien.
- 11) Jougue-Eclapens-Eisenb., 3% Obl.
- 12) Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz und Frankfurt a. M., Grundrentenbriefe.
- 13) Nassauische Landesbank, 3% Schuldverschreibungen.
- 14) Preussische Boden-Credit-Aktien-Bank, Hypotheken-Pfandbriefe.
- 15) Preussische Central-Bodenkredit-Aktien-Ges., Pfandbriefe.
- 16) Rottdamer Schauburg-Gesellschaft, 1/2 Fl.-Lose von 1894.
- 17) Schweizerische Bundesbahnen, 3% Obligationen von 1899 v. 1902.
- 18) Westsichilianische Eisenb.-Ges. (Palermo-Marsala-Trapani), 5% Prioritäts-Obl. II. Serie von 1880.

1) Aktien-Gesellschaft für Elektrizitäts-Anlagen in Berlin.

4% Teilschuldversch. v. 1912.
Verlosung am 16. November 1917.
Zahlbar mit 100% am 1. März 1918.
6 99 132 182 170 242 284 290 309
339 367 368 393 412 474 532 553 561
612 703 728 778 801 1103 131 176
281 299 318 350 373 443 486 546 585
640 660 735 772 855 887 898 2036 17
266 492 628 659 627 644 654 783 807
929 932 3080 197 218 267 304 891 405
409 482 485 476 482 493 529 521 641
686 708 822 837 839 860 864 921 987
4004 016 023 207 225 280 306 387 357
429 429 548 576 617 748 782 816 927
977 5001 067 098 117 170 234 259 269
270 326 343 379 389 385 442 429 569
626 696 716 724 905 948 959 994 a
1000 %

2) Aktien-Gesellschaft für Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Anlagen in Berlin.

4 1/2 % Schuldversch. v. 1911.
Verlosung am 13. November 1917.
Zahlbar mit 2% Zuzahlung am 1. April 1918.
76 157 375 407 449 476 494 496 586
590 607 678 697 685 730 819 844 871
1109 129 187 189 182 184 184 189 301
859 399 405 431 482 441 404 604 542
553 678 679 685 689 699 600 635 608
780 817 848 857 867 869 870 876 881
888 909 968 971 979 985 998 2007 011
015 024 026 115 129 132 162 171 177
183 219 299 291 318 348 370 378 384
407 412 421 422 428 431 434 435 443
447 452 476 480 546 554 604 607 616
618 638 770 775 838 848 854 856 856
909 961 997 995 3001 098 127 128 138
140 167 180 213 222 229 281 297 327
330 337 357 400 423 426 431 466 499
507 641 656 667 681 693 701 714 724
725 726 731 741 744 761 761 771 778
782 791 833 842 891 914 951 a
1000 %

3) Antwerpener 2% 100 Fr.-Lose von 1902.

88. Verlosung am 10. Dezember 1917.
Zahlbar am 1. Mai 1918.
Serien:
543 1605 1975 2272 2401
2561 4664 5159 5560 5894
11665 14384 15214 16040 16069
17959 18167 18369 18750 19777
21754 21866 27007 27578 29459
30853 32049 33261 34370 37234
38686.

Prämien:
Serie 1005 Nr. 11 (200), 1975 20.
2401 6 7, 2661 8 (200), 4664 1
(200), 5159 6 (200), 19, 11665 14
16214 1 (200), 16, 16040 11 (200),
17959 4 (200), 13, 18157 8 17 19,
18369 3 (200), 7 (200), 11 (200), 18720
2 6 7 (200), 2 (200), 19777 11
31866 9 (100,000), 37572 10, 29459
10 (200), 14 (1000), 30852 17 (200),
33261 6 (200), 16, 34370 3 4 (200)
5 (200), 6 24, 38686 1 (200), 14.
Die Nummern, welchen kein Betrag
in () beigefügt ist, sind mit 150 Fr.
alle übrigen in obigen Serien ent-
haltenen Nrn. mit 110 Fr. gezogen.

4) Braunschweigische Prämien-Anl. (20 Taler-Lose).

180. Prämienziehung am 31. Dezbr. 1917.
Zahlbar am 31. März 1918.
Am 1. November 1917 gezogene
Serien:
69 466 761 851 863 1179
1320 1246 1276 2414 2552 3110
3237 3228 3615 3710 3842 3906
3933 4250 4329 4532 4537 4593
4667 4737 4916 5133 5247 5358
5410 5519 5703 5844 6247 6700
6858 7109 7115 7903 8020 8134
8175 8433 8559 8876 8960 9107
9445 9955 9982 9999.
Prämien:
Serie 69 Nr. 2 (3000) 38 (3000),
863 6 (150), 1346 25 (150), 1376
26 (3000), 3615 29 (45,000), 3542
46 (4800), 3906 4 (150), 4250 26
3001, 4667 12 (150), 4916 43 (500),
5133 32 (150), 5844 16 (300), 7109
3 (300), 7903 31 (300), 8134 16 (300),
8 (300), 8445 43 (160),
9999 7 (300 %).
Alle übrigen in obigen Serien
enthaltenen Nummern sind mit
25 % gezogen.

5) Brüsseler 2% 100 Fr.-Lose von 1902.

90. Verlosung am 15. Dezember 1917.
Zahlbar am 1. Juli 1918.
Serien:
4064 5469 6168 11669 11680
12555 12740 14464 14888 15287
19933 20978 23079 24078 24716
25026 26389 27109 29515.

Prämien:
Serie 4064 Nr. 16 24, 5469 12 16,
6168 6 (1000) 15, 18 22, 11669 1
11680 1, 12555 3, 12740 15, 14888 8
15 (200), 15287 12 (200), 19933 11
(200), 20978 14 19, 23079 12 24,
24078 4, 25026 3, 25599 21
(10,000) 34, 29515 17 21.
Die Nummern, welchen kein Betrag
in () beigefügt ist, sind mit 150 Fr.
alle übrigen in obigen Serien ent-
haltenen Nrn. mit 110 Fr. gezogen.

6) Freiburger Staatsbank, 2% 100 Fr.-Lose von 1895.

22. Amortisationsziehung
am 1. Dezember 1917.
Zahlbar am 1. März 1918.
800 1135 699 2044 338 5128 453
654 870 6216 7419 8140 9530 978 849
10015 644 711 11425 12029 076 418
645 14222 15559 750 10515 17019
496 18342 431 19015 228 524 889
21699 23102 277 487 24164 553 564
592 843 25069 442 761 26167 27008
229 28219 372 925 29863 30111 680
32270 33126 33065 36099 38120
377 39616 40132 747 41739 43792
279 287 418 44078 47229 48452 553
49040 494 50022 342 52667 53420
54027 345 509 542 56365 57342
58266 489 59370 785 61084 791
62096 292 567 817 764 63376 64411
416 645 65159 784 69003 70227
71204 271 465 689 683 788 72544
567 73272 74320 556 76556 78394
823 79056.

7) Fünfkirchen- (Pécs-) Baroser Eisenb., 5% Prior.-Obl.

60. Verlosung am 1. Oktober 1917.
Zahlbar am 1. April 1918.
100 146 231 268 315 341 357 397
441 444 676 681 685 686 687 772 871
1036 131 186 176 278 347 385 631 649
570 709 777 874 894 939 2387 403 624
630 659 685 698 605 605 815 834
560 939 973 997 3001 199 238 337 357
483 544 546 604 611 639 645 765 889
908 971 4010 019 076 217 269 282 394
428 535 556 812 848 991 5262 418 464
511 715 894 967 987 0047 121 138 144
311 327 609 651 708 829 878 913 933
938 937 7047 169 173 312 318 376 409
514 550 813 932 982 8002 088 889 908
397 442 443 706 761 791 833 921 963
9009 408 434 477 685 686 754 830 850
10142 147 317 319 409 548 614 629
770 778 802 865 937 964 958 998
11039 100 280 305 680 676 732 770
832 954 12001 083 114 170 179 315
470 607 541 578 611 687 768 13086
696 142 212 235 510 443 521 561 648
751 896 14009 030 077 116 163 188
197 220 263 309 330 612 693 728 727
825 836 940 15166 167 237 308 323 332
414 429 470 512 638 776 890 812 931
932 993 10674 208 217 325 447 531
552 631 656 681 867 954 968 984 999
997 17087 051.

8) Homburg v. d. M., Stadt-Schuldversch. v. 1888.

Verlosung am 11. Dezember 1917.
Zahlbar am 1. April 1918.
Buchst. A. a 1000 % 6 16 17 28
80 144 222 247 281 302 357 371
388 429.
Buchst. B. a 500 % 6 40 69 191
199 317.

9) Italienische Gesellschaft d. Sicilianischen Eisenbahnen, Aktien.

19. Verlosung am 1. Oktober 1917.
Zahlbar am 2. Januar 1918.
Hinter-Titel a 500 Lire. 309 682
1249 384 377 3197 610 676 977
8841.
Puffer-Titel a 2500 Lire. 6081.
Zehner-Titel a 5000 Lire. 6321
7145 10174.

10) Italienische Gesellschaft der südlichen Eisenb., Aktien.

Società Italiana
per le Strade Ferrate Meridionali.
47. Verlosung am 15. Oktober 1917.
Zahlbar am 1. Januar 1918.
(Ohne Gewähr.)
Einser-Titel a 500 Lire.
671-680 1721-730 2041-350 511
-520 4921-920 4741-760 6211-
250 9171-180 761-770 204781-791
2501801-510 264551-360 304481-
460 461-470 365761-770 396121-
130 181-190 368561-660 369691-
-700 371651-660 373471-891
420811-890 421011-020 422481-
100 881-890.

11) Jougue-Eclapens-Eisenbahn, 3% Obligationen.

Jetzt Schweizerische Bundesbahnen.
Verlosung am 5. Dezember 1917.
Zahlbar am 16. April 1918.
46 107 335 350 426 391 812 890 932
963 1077 099 285 334 538 2084 174
447 479 484 534 695 775 779 937 942
962 3347 444 655 696 898 4920 929
5005 078 584 738 899 925 991 6152
428 787 804 810 939 7179 681 680 861
916 957 8147 180 234 303 368 517 570
705 988 998 998 9189 307 497 798
940 940 1000 1000 297 292 332 332 376
778 881 11376 634 785 967 12011 671
995 963 990 997 13046 230 256 334
955 14081 061 112 308 332 376 896
900 16120 396 423 568 829 844 857 895
962 16002 162 216 355 370 a 800 Fr.

12) Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz und Frankfurt a. M., Grundrentenbriefe.

Verlosung am 11. Dezember 1917.
Zahlbar am 1. April 1918.
Buchst. A. a 500 % 161 434 450
778 790 814.
Buchst. B. a 2000 % 20 86 119
31 % Grundrentenbriefe Reihe II.
Zahlbar am 1. April 1918.
Buchst. A. a 300 % 82 141 238
293 286.
Buchst. B. a 500 % 66 103 427
504 674.
Buchst. C. a 1000 % 62 309 510
629 622 642 677.
Buchst. D. a 3000 % 20 29 187.
4 % Grundrentenbriefe Reihe III.
Zahlbar am 1. Juli 1918.
Buchst. A. a 200 % 19 106 116
194 863 458 784 965 1122 807 826 510
732 778 870 898 2082 129 282 287 291
321 898 705 808 3228 817 400 418 838
918 4007 076 095 128 158 623 638
740 757 861.

Buchst. H. a 500 % 70 256 268

276506-510 16171 276851-365 266 705 903 978 1107 131 170 264 496
16172 276856-960 16203 276911 669 678 880 2030 801 178 405 422
-015 16204 276916-420 16339 424 477 484 482 499 514 622 605 727
376791-795 16390 276706-809 949 3103 228 319 456 503 515 641 648
16495 277471-476 16496 277472 829 4029 039 056 447 662 688 5166
-489 16735 277571-775 16759 168 190 259 317 388 392 692 762 814
175776-789 18199 288991-899 829 981.
Buchst. C. a 1000 % 162 166 298
310 390 461 477 628 581 649 699 847
927 1899 416 647 690 893 3003 367
341 618 640 798 902 3017 041 196 318
342 349 496 522 585 616 638 670 736
798 853 898 4059 168 418 418 403 474
554 596 771 965 5199 285 286 718 724
763 847 980 987 6116 171 222 403 690
923 228 937 7066 130 321 417 570 619
869 768 8129 143 179 239 422 496.
Buchst. D. a 3000 % 16 21 311
317 322 471 555 597 616 887 890 1081
184 290 816 676 676 696 884 875 2140
176 205 336 386.

4 % Grundrentenbriefe Reihe IV.

Zahlbar am 1. April 1918.
Buchst. A. a 100 % 313 449 682
745 841 1070 440 495 495 605 621
715 930.
Buchst. B. a 200 % 21 125 178
284 295 307 329 377 978 1149 410
492 798.
Buchst. C. a 500 % 550 447 616
741 754 761 778 966 1013 241 359
725 920 933.
Buchst. D. a 1000 % 30 38 482
509 841 858 956 1055 131 278 467 625
774 746 817 2041 332 476.
Buchst. E. a 2000 % 130 226 433
4 % Grundrentenbriefe Reihe V.
Zahlbar am 1. April 1918.
Buchst. A. a 100 % 69 116 401 416
Buchst. B. a 200 % 147 205
902 414.
Buchst. C. a 500 % 56 847 629
Buchst. D. a 1000 % 190 212 314
689 661 826.
Buchst. E. a 3000 % 87.
4 1/2 % Grundrentenbriefe Reihe VI.
Zahlbar am 1. Juli 1918.
Buchst. A. a 100 % 501.
Buchst. B. a 200 % 295 333.
Buchst. C. a 500 % 395 578
614 624.
Buchst. D. a 1000 % 811 1026
775 874 416 439 440 443.
Buchst. E. a 3000 % 297 308.

13) Nassauische Landesbank, 3 1/2 % Schuldversch.

Verlosung am 4. Dezember 1917.
Zahlbar am 1. Juli 1918.
Buchstabe F.
Buchst. F. a 200 % 53 319
120 431 455 499 533 571 618 702 829
556 1092 158 203 217 313 393 566 624
856 884 885 2182 237 348 359 880 673
846 981 3053 064 085 099.
Buchst. F. b. a 500 % 179 193
244 259 310 336 376 561 691 804 912
844 1018 068 098 140 189 196 247 430
189 487 671 695 789 807 898 919 928
978 2039 021 048 164 214 419 427 439
444 520 674 698 798 881 908 961 3082
366 366 367 764 844 907 961 180 396
369 418 627 658 935 5176 256 624 674
714 849 901 6048 088 221 231 278 728
291 314 870.
Buchst. F. c. a 1000 % 167 189
199 319 319 560 626 338 995 226 961
1006 150 186 197 238 267 276 804 413
479 480 491 616 632 636 647 836 835
841 845 2136 147 239 369 737 632 718
719 771 800 830 840 844 920 926 3090
965 178 334 351 454 461 815 816 824
631 637.
Buchst. F. d. a 2000 % 8 149 488
493 780 808 810 821.

Buchstabe G.

Buchst. G. a 200 % 55 176
263 335 395 429 532 749 806 880 1045
182 183 310 355 471 540 576 782 940
531 100 255 467 496 500 764 769 786
973 2015 344 629 635 698 779 790 798
-88 927 982 4098 208 682 687 939 774
-64 990.
Buchst. G. b. a 500 % 31 214
327 358 418 527 559 635 745 874 1018
934 055 158 241 454 458 831 2005 229
579 521 688 635 692 731 759 840 3189
221 231 245 400 419 426 659 659 716
6025 026 109 110 135 308 441 443 625
572 957 719 848 790 3219 363 683 676
763 781 801 884 861 923 998 6015 178
200 460 678 695 736 781 835 916 981.
Buchst. G. c. a 1000 % 225 407
583 604 744 771 789 964 1061 746 879
972 985 2054 102 420 668 710 969 998
3086 092 182 168 191 327 328 376 493
637 660 662 738 788 790 878 934 979
Buchst. G. d. a 2000 % 327 461
602 640 677 682.

Buchstabe H.

Buchst. H. a 200 % 9 25 95
179 139 214 310 371 546 607 614 676
683 686 693 710 744 801 979 1016 082
147 149 150 244 227 235 235 309 404
487 482 492 602 642 767 790 901 934
9021 176 229 561 821 525 567 662 674
729 770 774 788 787 869 914 917 932
960 989 997.
Buchst. H. b. a 500 % 102 178
214 299 218 309 334 339 388 390 410
414 421 445 468 570 618 776 835 849
1007 057 182 183 138 141 167 270 274
316 354 382 395 449 526 514 566 590
587 2003 077 093 199 235 367 375 381
616 483 610 650 680 696 730 780 808
812 830 834 874 898 930 939 926 3027
207 269 291 339 461 476 546 586 661
675 731 748 760 4011 157.
Buchst. H. c. a 1000 % 15 96
175 184 192 210 272 28

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskommissars über die Verteilung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 („Reichsanzeiger“ Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erhalten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr besitzen. Auch das Reich, einschließlich der Bundes- und Landesregierungen, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Kasernen, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesichert ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- die Staatsbahnen;
- die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- die Seerechtsbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- Schiffsbefitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohlen, sowie für die zur Bedienung der Schiffe bestimmte Kohle;
- Betriebsbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohlen und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Jedenfallsbrennstoff) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Zerkleinerungen, Generatorsägen, und sonstiger Gasanlagen oder Brückenschmelzen verwenden (verboten, brückenschmelzen), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Betriebsbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlicher Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlachtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kreisverwaltungsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogramm zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zerkleinerung und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Bettmager, Förder, Stück, Koks, Staub, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bestand am Anfang des Vormonats,
- Zufuhr im Vormonat,
- Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- Verbrauch im Vormonat,
- Bedarf für den laufenden Monat,
- voranschätzlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Satzungen 8 und 9 der Meldefarke) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsangabe einbezogen werden. Betriebe, die laut amtlicher Verteilung von der Verteilung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Verteilung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -sorte hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüsse mit Ausnahme des Ausbessenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsort und Sorte in folgender Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kreisverwaltungsstelle;
- an diejenigen Amtlichen Verteilungsstellen, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldefarke einzufüllen;
- an den Lieferer des Meldepflichtigen. Besteht der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldefarke zu richten. Besteht er von einem Lieferern Brennstoffe aus mehreren Herkunftsorten, so hat er diesem Lieferern sowie allen anderen Lieferanten, wie Herkunftsorten in Frage kommen, für die von einem im Ausland wohnenden Lieferern unmittelbar bezogenen böhmisches Kohlen sind die Meldefarke nicht an den ausländischen Lieferern, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldefarke an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird Werbung nicht berührt.

1a. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abfuhrgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Abfuhrgesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7 zu beschaffende Einzelmeldefarke an den Kohlenausgleich Mannheim, Partrina 27/29, zu senden.

III. Amtliche Verteilungsstellen sind gleichzeitig auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferern zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferern.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldefarke fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

- Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederhessen: Amtliche Verteilungsstelle für sächsische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
- Für Ruhrkohle*): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
- Für Steinkohle*) aus dem Rhenanischen Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Rhenanischen Reviers in Rottweil (Bez. Rottweil).
- Für Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
- Für die Braunkohle*) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
- Für die mitteldeutsche Braunkohle*) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
- Für Braunkohle*) aus dem Königreich Sachsen links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmisches nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*): Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E. Dresden.
- Für rheinische Braunkohle*), Braunkohle*) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Grobherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
- Für Stein*) und Braunkohle*) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmisches, nach Bayern eingeführte Kohle*): Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 18.
- Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obern-Deister, Borsinghausen, Hohenbüren usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Borsinghausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Namenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldefarke mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Besuchen einer solchen, bei der zuständigen Kreisverwaltungsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kreisverwaltungsstelle, gegen eine Gebühr von 15 Pf für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldefarke (siehe § 5, 1^a und 2^a, § 5, 11 und § 9^a) sind dort einzeln für 3 Pf das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldefarke enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen an durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldefarke durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldefarke bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldefarke auch die für den Lieferer bestimmte Meldefarke dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldefarke nicht an einen Lieferern weitergegeben wurde, und welcher Lieferern vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldefarke zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferern weiterzugeben, bis sie an dem „Dauertlieferer“ gelangt. Dauertlieferer ist das liefernde Werk (Zechen, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder wenn es einem Dritten (Verkaufsfirma oder Handelsfirma) der Kleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldefarke aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldefarke weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldefarke, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldefarke hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldefarke dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldefarke hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Mengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferern und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldefarke sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufstellenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Ausland wohnenden Lieferern böhmisches Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldefarke nicht an den ausländischen Lieferern, sondern, falls es sich um Meldefarke handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6, 7) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferern sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

*) Auch Braunkohlenbriketts, Kokspreßkoks und Grubekoks.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bezahlung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Verteilung ausschließt.

§ 12. Antragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke. Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Ausgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldefarke ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Öffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in Wiesbaden haben und ihrer Meldepflicht bisher noch nicht genügt haben, sich nunmehr bis spätestens zum 14. Januar dieses Jahres einmündigen, beim zuständigen Polizei-Revier persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

- alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1888 geboren sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
 - a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
- alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1888 geboren sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungsverwechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldefarke nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich nochmals melden. Verpflichtet zur Meldung sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungsverwechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldefarke nachweisen können.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldefarke bis zum 14. Januar d. J. durch Abgabe der Karten beim Polizei-Revier gegen Ausbittung der Meldefarke vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Meldungen können auch auf Listen erstattet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei alle seit dem 13. Dezember v. J. in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen.

Die Meldefarke nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei den Polizei-Revieren unentgeltlich ausgeben.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Wiesbaden, den 4. Januar 1918.

Der 1. Polizei-Direktor.
v. Heimburg.

Scharfschießen.

Am 9., 10., 21., 22., 23., 24. und 30. Januar 1918 findet von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr im „Rabengrund“ Scharfschießen statt.

Es wird erlaubt:

„Sämtliches Gelände einschließlich der Wege und Straßen, das von folgenden Grenzen umgeben wird: Friedrich-Röhl-Weg — Idsteiner Straße — Trompeterstraße — Weg hinter der Remmner (bis zum Kesseldamm). Weg Kesseldamm — Kesseldamm zur Waller Straße — Zerkelstrabenweg bis zur Reichsstraße.“

Die vorangenannten Wege und Straßen, mit Ausnahme der innerhalb des abgegrenzten Gebietes befindlichen, gehören nicht zum Gefahrenbereich und sind für den Verkehr freigegeben. Jedoch ist es verboten, auf diesen Wegen gefahrlos zu fahren.

Vor dem Betreten des abgegrenzten Gebietes wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt. Das Betreten des Schießplatzes während der Schießung ist ebenfalls verboten.

Wiesbaden, den 1. 1. 1918.

Garnison-Kommando.

